

Waffenart / Kennzeichnung ¹⁸	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Schusswaffen	
<u>Vollautomaten</u> werden nach Schussabgabe selbsttätig erneut schussbereit und aus demselben Lauf können mehrere Schüsse abgegeben werden, nach einmaliger Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung	Verbrechen , § 51 Abs. 1 (Anl. Teil B, V zum KrWaffKontG beachten)
<u>Vorderschaftrepetierflinten (Pump-Gun)</u> bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff monitiert ist oder wenn die Waffe in ihrer kürzestmöglichen Verwendungsform insgesamt kürzer als 95 cm ist oder die Lauflänge kürzer als 45 cm ist	Verbrechen , § 51 Abs. 1
„ <u>Getarnte</u> “ <u>Schusswaffen</u> die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Schießkugelschreiber, Schießstöcke, Handypistolen, Taschenlampenpistolen, etc.)	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
<u>Wilderergewehre</u> sind über den für Jagd- / Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammenklappbar, -schiebbar, verkürzbar	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Bestimmte Hieb- und Stoßwaffen¹¹	
„ <u>Getarnte</u> “ <u>Hieb- und Stoßwaffen</u> die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Gürtelschnallendolch, Haarbürendolch, Stockdegen, etc.)	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Sonstige Waffen	
Reizstoffsprühgeräte ohne Zulassungszeichen des BKA oder der PTB	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Elektroimpulsgeräte ohne Zulassungszeichen der PTB ¹⁴	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Distanzelektroimpulsgeräte („Taser“)	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Präzisionsschleudern sowie deren Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Würgehölzer / Drosselgeräte (z. B. Nun-Chakus, Garotte, etc.)	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Molotow-Cocktails	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 1
zur Herstellung anzuleiten oder aufzufordern ist bei Molotow-Cocktails ebenfalls verboten!	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 4
Bestimmte Messer	
Butterflymesser	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Fallmesser	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Faustmesser Ausnahme für Jäger / Kürschner möglich ¹⁹	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1
Springmesser ¹⁵ mit nach vorne austretender Klinge oder mit zweiseitigem Schliff oder mit einer Klingenlänge über 8,5 cm ¹⁶	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 1

4. Sicherstellung / Beschlagnahme²⁰

- Bei Zweifeln, ob ein Gegenstand dem WaffG unterliegt, sollte eine Sicherstellung und Übersendung an das BKA zwecks Einstufung geprüft werden
- §§ 94 / 98 StPO zur Beweissicherung bleiben unberührt
- zur Einziehung von Waffen: §§ 54 Abs. 1 und 2 WaffG i.V.m. 111b / 111e StPO (bzw. § 46 OwiG)

5. Eigensicherung (LF 371) beachten!

- nicht unnötig hantieren!
- nicht experimentieren!

Herausgeber:
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten
der Polizei Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Marco Schlüter
Foto + Layout: Uwe Dykhuizen

Stand: 03.2018

Fußnotenverzeichnis

- Erwerb:** Erlangen der tatsächlichen Gewalt
 - Besitz:** Ausüben der tatsächlichen Gewalt
 - Überlassen:** tatsächliche Gewalt einem anderen einräumen
 - Führen:** Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte
 - Schießen:** Verschießen von Geschossen, Kartuschenmunition (auch mit Reizstoffen) oder pyrotechnischer Munition
- Bestimmte Arten des Führens sind erlaubnisfrei, wie z.B. der **Transport** (§ 12 Abs. 3 Nr. 2): nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, d.h. Waffe und Munition getrennt und Waffe im ver- oder geschlossenen Behältnis (Faustformel: min. drei Handgriffe zum in Anschlag bringen, WaffVwV Nr. 12.3.3.2), Transport muss zu einem Zweck erfolgen, der vom Bedürfnis umfasst ist und von einem Ort zum Anderen.
- Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zu Waffenbesitzkarte / Waffschein beachten (§ 12).
 - Nicht erforderlich zum Schießen auf Schießstätten und für die weiteren in § 12 Abs. 4 genannten Ausnahmen, sowie zur Jagd mit dafür zugelassenen Jagdwaffen (§ 13 Abs. 6).
 - Bei pyrotechnischer Munition ist nur Munition der Klasse „PM I“ erlaubnisfrei! (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.12).
 - Z.B. Lauf oder Gaslauf, Verschluss, Patronen- oder Kartuschenlager oder Griffstück mit Abzugseinheit bei Kurzwaffen, aber nicht: Magazin.
 - Wer in Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt bedarf keiner Erlaubnis zum Führen. Mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.
 - Zum Spiel bestimmte Gegenstände oder zum Spiel bestimmte Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von max. 0,5 Joule aufweisen. Ein Umbau zur Steigerung der Geschossenergie darf nicht möglich sein. Bei Zweifeln ist eine Sicherstellung zwecks Ermittlung der Bewegungsenergie möglich.
 - Anscheinswaffe:
 - Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.
 - Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)
 - unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)
 - Nachbildungen haben die äußere Form von Schusswaffen, aus ihnen kann nicht geschossen werden (z.B. Modelle, Bausätze, Feuerzeugpistole, „Rotwaffe“). Unbrauchbar gemachte (ehemals „scharfe“) Schusswaffen unterliegen einem Zulassungsverfahren durch die Beschussämter und werden durch diese gekennzeichnet. Seit 08.04.2016 werden die rechtlichen Grundlagen bzw. Deaktivierungsstandards und -techniken durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 vorgegeben.
 - Dazu WaffVwV vom 05.03.2012 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2
 - Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.
 - Objektive Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe durch bauliche Veränderungen.
 - Dazu WaffVwV vom 05.03.2012 Nr. 42a.3
 - Bestimmte Altgeräte ohne Prüfzeichen dürfen besessen werden (Modelle, die vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden), geführt werden dürfen diese nicht, überlassen nur an Polizei und Waffenbehörde oder mit Genehmigung des BKA.
 - Klinge schnell auf Knopf- oder Hebeldruck hervor und kann hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden, für bestimmte „Rettungsmesser“ gibt es Ausnahmen durch entsprechende BKA Feststellungsbescheide (Abrufbar unter www.bka.de).
 - Messung der Klingenlänge: aus dem Griffstück herausragender Teil, unabhängig davon wo der Schliff beginnt. (8,5 cm = EC-Karte, 12 cm = 5-Euro-Schein, jeweils Längsseite)
 - Einhandmesser = Messer mit einhändig feststellbarer Klinge.
 - Alle Umgangsarten (§ 1 Abs. 3) sind vom Verbot umfasst.
 - Ausnahme für Jäger und Kürschner (pelz- / lederverarbeitende Berufe) im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit.
 - Eine als Beweismittel sichergestellte / beschlagnahmte Waffe gem. §§ 94 / 98 StPO kommt zeitgleich als Einziehungsgegenstand gem. §§ 111 b StPO, 74 StGB, 54 WaffG in Betracht.

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Waffenkalender

2018



polizei.nrw
im.nrw

1. Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i.V.m. Anlage. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart ¹	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis ²	Sanktionsnormen nach dem WaffG
„Scharfe“ Schusswaffen	Erwerb / Besitz Überlassen	Waffenbesitzkarte nur an Berechtigte	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2a
Munition für diese Waffen	Führen	Waffenschein	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7
	Schießen	Schießerlaubnis ³	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2a
	Erwerb / Besitz	Munitionserwerbsschein, Jagdschein oder Eintrag in Waffenbesitzkarte	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!)
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen der PTB	Überlassen	nur an Berechtigte	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2b
	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1
Munition für diese Waffen	Führen	kleiner Waffenschein	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16
	Schießen	Schießerlaubnis ³	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a
	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren ⁴	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!)
Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen (z. B. Luftgewehre / -pistolen, Farbmakierer, Gotchawaffen, etc. i.d.R. mit Geschossenergie bis 7,5 J)	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1
	Führen	Waffenschein	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16
	Schießen	Schießerlaubnis ³	Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a
Geschosse für diese Waffen		unterliegen <i>grundsätzlich</i> nicht d. WaffG	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!)
Wesentliche Teile von Schusswaffen ⁵ , Schalldämpfer	Erwerb / Besitz und Überlassen	entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind	entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind
	Führen	wie bei Erwerb / Besitz und Überlassen	Ausnahmen n. § 12 Abs. 3 Nr. 6 möglich! ⁶
Spielzeug(schuss)waffen ⁷ (z. B. Knallkorken- / Zündplättchenwaffen, Soft-Air-Waffen bis 0,5 Joule, Blasrohre, etc.)	Erwerb / Besitz und Überlassen	ohne Einschränkungen	-
	Führen	bei Anscheinswaffeneigenschaften ⁸ <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 möglich!)
Schusswaffennachbildungen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen ⁹ („Imitate“ und „Dekorationswaffen“)	Erwerb / Besitz und Überlassen	ohne Einschränkungen	-
	Führen	bei Anscheinswaffeneigenschaften ⁸ <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 möglich!)
Armbrust ¹⁰	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 18 Jahren	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16
	Schießen	Schießerlaubnis ³	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3

Ausweispflichten § 38 WaffG:

Verstoß: **Owi**, § 53 Abs. 1 Nr. 20

Wer eine Waffe (nicht nur Schusswaffen) führt, muss seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und befugten Personen auf Verlangen aushändigen. Sofern erforderlich muss zusätzlich die entsprechende Erlaubnis mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden, z.B. Waffenbesitzkarte, (kleiner) Waffenschein, Schießerlaubnis, Leihbeleg oder Jagdschein.

2. Tragbare Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart ¹	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Hieb- und Stoßwaffen ¹¹ z.B. Schlagstock, Tonfa, Schwert, Degen, Speer, Dolch, Kampfmesser, etc. auch: Eigenbauten ¹² z. B. Baseballschläger mit Nägeln und Griffschlaufe, Mofakette mit angebrachtem Griffstück nicht aber: Gebrauchsgegenstände, Werkzeuge wie z.B. Rasier-, Taschen-, Küchenmesser, Beil, Eisenstange, etc.	Erwerb / Besitz Überlassen Führen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 2)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 beachten: 1. Foto- / Film- / Fernsehaufnahmen 2. Transport in verschlossenem Behältnis 3. Berechtigtes Interesse ¹³ (Berufsausübung, Sport, etc.)
Elektroimpulsgeräte mit Zulassungszeichen der PTB ¹⁴	 Erwerb / Besitz / Führen Überlassen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16
Reizstoffsprühergeräte mit Zulassungszeichen der PTB oder des BKA Achtung: bei Kennzeichnung als „Tierabwehrspray“ liegt keine Waffe i.S.d. WaffG vor!	  Erwerb / Besitz / Führen Überlassen	frei ab 14 Jahre nur an Berechtigte (Mindestalter 14 J.) keine Waffe, daher keine	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 keine
Springmesser ¹⁵ - seitlich austretende Klinge <u>und</u> - einseitiger Klingenschliff <u>und</u> - Klingenlänge max. 8,5 cm ¹⁶	Erwerb / Besitz Überlassen Führen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs.1 Nr.3) (da Springmesser i.d.R. Einhand-messer ¹⁷ sind)	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 möglich! (s.o.)
Einhandmesser ¹⁷ / Messer mit feststehender Klinge über 12 cm ¹⁶ Achtung: keine Waffe i.S.d. WaffG! es gilt <u>nur</u> § 42a WaffG	Erwerb / Besitz und Überlassen Führen	keine Waffe, daher keine <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs.1 Nr.3)	keine Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 möglich! (s.o.)

Waffenführungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen § 42 WaffG: Verstoß: **Vergehen** § 52 Abs. 3 Nr. 9

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt darf keine Waffen i.S.d. WaffG führen. Gilt für alle Waffen. Ausnahmen können durch zuständige Behörde zugelassen werden. Ausnahmebescheid ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

Öffentliche Veranstaltung i.S.d. § 42 WaffG:

„Öffentliche Veranstaltungen sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und i.d.R. jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.“ (BGH, Beschl. v. 22.02.1991 - 1 StR 44/91)
§ 42 nennt als Bsp.: öffentl. Vergnügungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Theater-, Kino-, Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen. Der öffentliche Charakter bleibt auch bestehen, wenn ein Eintrittsgeld zu entrichten ist. Die Aufzählung in § 42 WaffG ist nicht abschließend. Zu „Schutzwaffen“ bei öffentlichen Veranstaltungen siehe § 17a VersG. Bei öffentlichen Versammlungen / Aufzügen siehe § 27 VersG.